

# RS Vwgh 2021/9/22 Ro 2019/15/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §45

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2019/03/0004 B 11. Februar 2019 RS 2 (hier keine Bezugnahme auf die zugrunde gelegte Sachverhaltsannahme)

## Stammrechtssatz

Eine Wiederaufnahme eines Verfahrens nach § 45 VwGG bietet keine Handhabe dafür, eine in einem abgeschlossenen Verfahren vor dem VwGH zugrunde gelegte Sachverhaltsannahme oder die Rechtsansicht des VwGH zu bekämpfen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2019150013.J03

## Im RIS seit

04.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)